



Stadt Velbert, 2.2.3 Steueramt, Thomasstraße 1A, 42551 Velbert
Rückfragen: Herr Sträßer
Telefon: 02051/26-2081
E-Mail: j.straesser@velbert.de



Eingangsstempel der Stadt Velbert:

Stadt Velbert
2.2.3 Steueramt
Thomasstraße 1 A
42551 Velbert

Hundesteuer (Befreiungsantrag)

Kassenzeichen		<i>Ihr Kassenzeichen befindet sich oben rechts auf Ihrem Hundesteuerbescheid.</i>
Vorname und Name		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Telefon (freiwillige Angabe)		
E-Mail (freiwillige Angabe)		
Name des Hundes		
Enthaltene Rasse/n		
Wurfdatum		
Transponder-/Chipnummer		
Anzahl der Hunde im Haushalt		<i>Bitte tragen Sie die Anzahl aller im Haushalt gehaltenen Hunde ein.</i>
Antrag auf Steuerbefreiung für ... (Bitte ankreuzen)		
☐ Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Hunde müssen für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet sein. Die Eignung der Hunde ist durch eine Ausbildungsbescheinigung nachzuweisen.		
☐ Hunde, die als Gebrauchshunde von Forstbeamten, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Fortsaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern dienen, in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.		
☐ Hunde von Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. zur Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt nur für den ersten Hund!		
☐ Hunde, als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z. B. Schafe, Rinder) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.		
☐ Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben.		
☐ Hunde, die seit dem 01.01.2024 aus dem Tierheim Velbert (Tierschutzverein Velbert-Heiligenhaus e.V., Langenberger Straße 92, 42551 Velbert) oder die von Tierschutzvereinen, welche überwiegend Hunde aus Velbert aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Velbert verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können, kommen und erstmalig von einem Halter in einem Haushalt aufgenommen wurden, für 24 Monate der Haltung nach Beendigung der ersten 12 Haltungsmonate. Für aus dem Ausland eingeführte Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung. Für alle weiteren Hunde aus dem Tierheim Velbert oder von Tierschutzvereinen, die gleichzeitig gehalten werden, erfolgt ebenfalls keine Steuerbefreiung.		
Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 - 14 der DSGVO in der Abgabenverwaltung finden Sie unter https://www.velbert.de/buergerinfo/rathaus/verwaltungsvorstand/dezernat-i/fachbereich-2-finanzdienste/23-steueramt/		
Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie die „Rechtlichen Hinweise“ auf der Rückseite dieses Antrages gelesen sowie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.		
Datum		
Unterschrift		

Rechtliche Hinweise:

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der

Stadt Velbert, 2.2.3 Steueramt, Thomasstraße 1 A, 42551 Velbert,

zu stellen.

Alternativ kann der Antrag online über das Serviceportal der Stadt Velbert unter www.velbert.de eingereicht werden.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

Über die Steuerbefreiung wird eine zumeist befristete Bescheinigung ausgestellt.

Die Steuerbefreiung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

Die Steuerbefreiung kann nicht auf andere Hunde oder Halter übertragen werden.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

Bei einer Steuerbefreiung handelt es sich um einen freiwilligen Einnahmeverzicht der Stadt Velbert, welche die Stadt Velbert (z. B. bei einer Änderung der Hundesteuersatzung oder der Rechtsprechung) jederzeit widerrufen kann.

Für gefährliche Hunde oder Listenhunde nach dem Landeshundegesetz NRW oder deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Bitte fügen Ihrem Antrag einen Nachweis über den Befreiungsgrund bei (nur Kopie/n, kein/e Original/e).